

Kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2025

AbstimmungsInfo

Vorlage

Kurzinformation

Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024; Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG)

Mit der Unternehmenssteuerreform «Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF)» wurden im Kanton Solothurn ab dem Jahr 2020 die Gewinnsteuersätze der Juristischen Personen (JP) stufenweise von rund 21 Prozent auf 15.1 Prozent gesenkt. Einwohnergemeinden, welche daraus übermässig hohe Steuerausfälle erwarten mussten, wurde vom Kanton eine Teilkompensation ihrer Ausfälle über einen erweiterten Finanz- und Lastenausgleich zugesichert. Nach vier Jahren zeigt sich, dass die tieferen Gewinnsteuersätze bei den Einwohnergemeinden bislang zu deutlich geringeren Steuerausfällen führten. Das Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerausfälle gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde mit den bisher vom Kanton geleisteten Ausgleichszahlungen deutlich übertroffen.

Im Rahmen des Massnahmenplans 2024 sollen deshalb die Ausgleichszahlungen im Finanz- und Lastenausgleich für die letzten zwei Jahre des vorgesehenen STAF-Ausgleichs (2026 und 2027) um je 2 Mio. Franken reduziert werden.

Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wurde, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen aus folgenden Gründen ein JA zur Teilrevision des FILAG EG:

- Die Gemeinden haben deutlich weniger Steuerausfälle zu tragen als ursprünglich angenommen;
- Das Ausgleichsziel wurde bisher klar übertroffen, weshalb eine moderate Kürzung der Ausgleichszahlungen angezeigt ist;
- Die Teilrevision ist ein namhafter Bestandteil des Massnahmenplans des Kantons und für dessen Umsetzung notwendig.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt aus folgenden Gründen ein NEIN zur Teilrevision des FILAG EG:

- Es ist gegenüber den Gemeinden unfair, die «Spielregeln während des laufenden Spiels» zu ändern und Ausgleichszahlungen zu reduzieren;
- Solche nachträglichen Eingriffe in das Gesetz gefährden das Vertrauen zwischen Kanton und Gemeinden nachhaltig;
- Die Kürzung des Ausgleichs unterläuft die Abmachungen, auf deren Basis die Gemeinden ihre Finanzplanungen und Steuerentscheide fällen.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 25. Juni 2025 mit einem Stimmenverhältnis von 55 JA zu 40 NEIN mit 3 Enthaltungen zugestimmt.

Erläuterungen

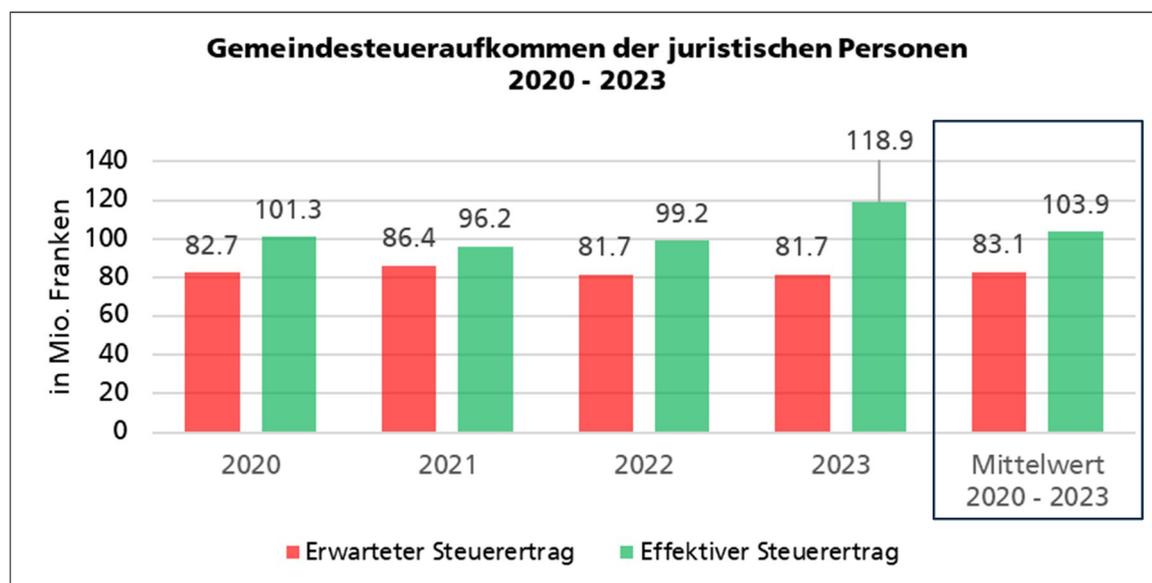
Ausgangslage

Mit der Unternehmersteuerreform «Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 (STAF)» wurden ab dem Jahr 2020 die Gewinnsteuersätze der Juristischen Personen (JP) stufenweise von rund 21 Prozent auf 15.1 Prozent gesenkt. Als direkte Folge dieser Senkung wurden die jährlichen Mindererträge für die Einwohnergemeinden auf 37.7 bis 42.4 Mio. Franken beziffert.

Einwohnergemeinden, welche daraus übermässig hohe Steuerausfälle erwarten mussten, wurde vom Kanton eine Teilkompensation von 50 Prozent ihrer Ausfälle in Aussicht gestellt. Dieser Ausgleich wurde auf acht Jahre (2020 bis 2027) befristet. Der Teilausgleich erfolgt über neu geschaffene Gefässe im innerkantonalen Finanzausgleich, nämlich über einen sogenannten arbeitsmarktlichen Lastenausgleich und einen Härtefallausgleich. Die Kosten für diesen Ausgleich belaufen sich für den Kanton – bezogen auf die acht Jahre – auf rund 196 Mio. Franken. Bis Ende dieses Jahres werden rund 150 Mio. Franken ausgerichtet sein. Für die Jahre 2026 und 2027 stehen noch etwas über 46 Mio. Franken zur Auszahlung an. Davon sind pro Jahr je 21.2 Mio. Franken über den sogenannten arbeitsmarktlichen Lastenausgleich für den Teilausgleich vorgesehen.

Zwischenbilanz der Ausgleichswirkung nach den ersten vier Jahren

Nach vier Jahren zeigt sich, dass die tieferen Gewinnsteuersätze bei der Besteuerung der Juristischen Personen bei den Einwohnergemeinden bislang zu deutlich tieferen Steuerausfällen führten: Es war erwartet worden, dass das Gemeindesteueraufkommen JP von ursprünglich etwas über 124 Mio. Franken künftig dauerhaft um über 40 Mio. Franken pro Jahr geringer ausfallen würde, also bei etwas über 80 Mio. Franken. Nun zeigen die Rechnungsjahre 2020 bis 2023, dass dieses Gemeindesteueraufkommen durchschnittlich bei etwas über 100 Mio. Franken pro Jahr zu liegen kam.



Die durchschnittlichen Steuerausfälle betragen daher insgesamt nur rund 19.3 Mio. Franken statt der erwarteten über 40 Mio. Franken pro Jahr. Die Steuerausfälle waren somit nur etwa halb so hoch wie erwartet. Trotzdem sind den Gemeinden in diesen ersten vier Jahren vom Kanton jährlich rund 25.4 Mio. Franken als Ausgleich zugeflossen. Das vom Kanton in Aussicht gestellte Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerverluste gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde damit – über alle Gemeinden gesehen – klar übertroffen. Die höheren effektiven Gemeindesteuererträge zusammen mit der Ausrichtung des Teilausgleichs führen – bezogen auf die vier Jahre – zu einer **Mehrentlastung der Gemeinden von insgesamt rund 86.5 Mio. Franken oder durchschnittlich etwa 21.6 Mio. Franken pro Jahr.**

Massnahme zur nachhaltigen Gesundung der Staatsfinanzen

Mit dem Massnahmenplan 2024 des Kantons sollen die Kantonsfinanzen nachhaltig stabilisiert werden. Im Hinblick auf diese Zielsetzung soll der Teilausgleich bezüglich des arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs in den kommenden zwei Jahren (2026 und 2027) um je 2 Mio. Franken gekürzt werden.

Dies bedingt eine Änderung in § 40 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73), in welchem die entsprechenden Staatsbeiträge frankenmässig verankert sind.

Auswirkungen bei Annahme der Vorlage

Die Kürzung des Ausgleichs um 2 Mio. Franken für die beiden Jahre 2026 und 2027 wurde im Vergleich zum laufenden Jahr als Modellrechnung für jede Gemeinde nachgestellt: Etwa die Hälfte der Gemeinden (50 Gemeinden) sind an diesem Lastenausgleich nicht beitragsberechtigt, womit sie von dieser Kürzung gar nicht betroffen sind. Bei den übrigen 57 Gemeinden weisen 29 Gemeinden eine Schlechterstellung von bis zu 0.3 Steuerfusspunkten und 27 Gemeinden eine solche von 0.3 bis 0.5 Steuerfusspunkten aus, und nur gerade eine Gemeinde liegt leicht darüber. Eine Kürzung des Teilausgleichs ist für die Gemeinden also aufgrund der tiefprozentigen Abweichungen verkraftbar. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass eine Kürzung des Teilausgleichs von insgesamt 4 Mio. Franken gerade mal zwei Prozent des ganzen Ausgleichsvolumens von 196 Mio. Franken ausmacht.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG).

Darüber stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 25. Juni 2025 (RG 0098/2025):

Teilrevision Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG); Umsetzung der Massnahme Gde_VWD_05 «Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027» des Massnahmenplans 2024